

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 440/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugeniusz T. [REDACTED] - K. [REDACTED],
S. V. [REDACTED]/B. [REDACTED], Est. de S. P. [REDACTED], C. [REDACTED] Po. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 5. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers aus Art. VI EEG-Schluss verneint. Nach seiner Überzeugung ist eine Schädigung unter Missachtung der Menschenrechte (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EEG-Schluss) nicht feststellbar.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

36

- 3 -

Einer der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf. Sie rügt die Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG. Dieser Einwand richtet sich gegen das Verfahren im Berufungszug. Er rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 35 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Nai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)